



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

→ Referat Umwelt- und
Agrarwesen

Wasserrecht

Bearb.: Dr. Helmut Krenn
Tel.: +43 (316) 7075-600
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 09.09.2019



GZ: BHGU-116622/2019-6 und
BHGU-120448/2019

Ggst.: Marktgemeinde Dobl-Zwaring; "Aufschließung Mospointner-
Gal, Gst.-Nr. 145/1, KG Pöls", Schmutzwasserkanal und
Wasserleitung, wasserrechtliche Bewilligung - Kundmachung

K U N D M A C H U N G

Mit Eingaben vom 25. 08. 2018 und 03. 09. 2019 hat die Ingenos ZT GmbH, Steinberg 141, 8563 Ligist, um die wasserrechtliche Bewilligung für einen Schmutzwasser-Kanal und eine Wasserleitung zwecks Aufschließung Mospointner-Gal, Gst.-Nr. 145/1, KG Pöls, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., und der §§ 10, 32, 38, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 25. 09. 2019 um ca. 13:00 Uhr,

**Treffpunkt: vor dem ehemaligen Gemeindeamt Zwaring-Pöls
mit anschließendem Ortsaugenschein**

angeordnet.

Verhandlungsleiter:

Dr. Helmut Krenn

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Werner Mauer

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Referat für Umwelt- und Agrarwesen, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung und Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Dr. Helmut Krenn
(elektronisch gefertigt)